

kaufen können, die das Recht nicht haben; hiernächst aber, da der Begriff der Armuth sehr schwer zu definiren ist, da vielen unter die Armen nicht gerechneten, dennoch armen, aber fleißigen Bürgern, das Geld für eine ganze Kloster auf einmal zusammen zu bringen, ebenfalls schwer fällt, wird diese Unterstützung bewirken, daß sie in die Klasse dieser Armen gerechnet zu werden, sich bemühen werden. Kurz, es wird ein unabsehbarer Mißbrauch entstehen und eine unzuberechnende Last auf die Staatskasse gewälzt werden, weil, wenn wir einmal zugestanden haben, daß der Staat zur Unterstützung der Armen verpflichtet sei, auch jeder Ort für seine Armen dieselbe in Anspruch nehmen kann und kein Maßstab über die Größe dieser Unterstützung vorhanden ist. Nun muß ich mir noch erlauben, auf die vorgeschlagene Maßregel des Hrn. v. Leipziger aufmerksam zu machen, welche ich für eben so verderblich und für höchst ungerecht halte. Der Hr. v. Leipziger hat gesagt, daß von den Bauern die Fuhrn unentgeltlich verrichtet werden sollen. Nun frage ich, giebt es eine größere Ungerechtigkeit, als einer Klasse von Staatsbürgern die Leistungen für die Unterstützung der Armen insbesondere aufbürden zu wollen? Hat etwa der Bauer keine andern Leistungen als diese? Ist er nicht an und für sich gerade in Hinsicht dieser Art von Lasten der am meisten Beschwerte? Wird er nicht, um daran zu erinnern, durch den Entwurf des Gesetzes über Aufbringung der Parochiallasten in einer beispiellosen Art überbürdet? Lastet nicht gerade auf dem Bauernstande der größte Theil der Verpflichtung zu Unterhaltung der Straßen und Wege? Hat er nicht bisher die Last der Militärfuhrn ganz allein getragen, und wird er nicht dieselben vermöge seines größern Grundbesitzes noch künftig tragen? Die Gesinnungen, aus welchen die Vorschläge zu allen diesen Maßregeln herrühren, sind schön und vortrefflich, aber für Diejenigen, welche Gesetzgeber sein wollen, können solche Motiven nie gelten, und ich kann keinen andern Standpunct für diese auffinden, als nur den unwandelbaren der Gerechtigkeit; die Billigkeit wird nie als Grundlage eines Gesetzes gelten können, ohne daß der Gesetzgeber in ein Labyrinth geführt wird, aus dem kein Leitfaden wieder zurückführt, als vielleicht nur die Ungerechtigkeit.

Abg. Cuno: Es sind schon so viele Ansichten über diesen Gegenstand laut geworden, daß ich mich nur auf das Allernothwendigste beschränke und bloß zwei Gegenstände berühre. Der erste Gegenstand war eine Aeußerung des Abg. Heyn, die mich befremdet hat, die Aeußerung nämlich, es handelte sich nur von einer Bevorzugung der Städte und der Fabrikdörfer. Von einer Bevorzugung kann hier nicht die Rede sein; die Deputation hat auf die Städte und Dörfer ihr Augenmerk gerichtet, also ist das Land nicht ausgeschlossen worden; daß die Einrichtung nicht in ganz kleinen Dörfern eingeführt werden könne, das verbietet die Sache selbst. Ueberhaupt ist zu wünschen, daß immer der allgemeine Standpunct festgehalten werde, von dem wir hier ausgehen müssen, ohne zu berücksichtigen, ob wir zu diesem oder jenem Stande gehören. Die Vorzüge der Städte, die man schon so oft erwähnt hat, möchten kein großes Register füllen. Der zweite

Gegenstand ist der Vorschlag des Abg. v. Leipziger. Mehrere Stimmen haben sich für denselben erklärt, aber ich muß gegen denselben sprechen. Der Abg. v. Leipziger hat sich nicht mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden können, sondern er will auch, daß den Communen die Verpflichtung zu Anlegung von Holzmagazinen auferlegt werde. Wohin das aber führen soll, wenn man den Communen täglich neue Verpflichtungen auflegen will, das läßt sich nicht absehen. Mit der Zeit tritt dann ein eiserner Zwang ein; was jetzt Wohlthat heißt, wird in kurzer Zeit Plage sein. Nur nicht neue Lasten, deren Gewicht von Jahr zu Jahr wächst und sich nicht im Voraus bemessen läßt! Ist die vorgeschlagene Einrichtung zweckmäßig, so werden sich auch Mittel finden, das Bedürfniß zu befriedigen, und die Gemeinden werden selbst ohne Zwang und Zundthigung ihren Vortheil suchen.

Abg. v. Leipziger: Ich wollte nur noch Etwas erwidern auf das, was die Hrn. Abgg. v. Thielau und Cuno geäußert haben, nämlich, daß mein Antrag den Staatskassen nicht die Lasten auflegt, wie das Deputations-Gutachten. In meinem Antrage liegt es keineswegs, daß die Hölzer umsonst oder für eine verminderte Taxe abgegeben werden und daß die Communen die Anfuhr unentgeltlich besorgen sollen; das ist nicht der Fall. Ich glaube, daß dies wohlthätig sein würde, allein es wird auch schon zum Zweck führen, wenn die Hölzer für die gewöhnliche Taxe abgegeben werden, und wenn die Anfuhr für Geld geschieht; der Vorwurf des Abgeordneten v. Thielau kann mich daher nicht treffen, denn ich habe nicht unbedingt darauf ange tragen.

Abg. v. Thielau: Ich habe zu entgegnen, daß der Abg. v. Leipziger gesagt hat (als er den Antrag stellte, war ich nicht zugegen), daß das Holz unentgeltlich durch die Bauern anzufahren sei.

Abg. v. Leipziger: In meinem Antrage steht davon Nichts.

Abg. v. Thielau: Das kann sein, aber es ist bemerktlich gemacht worden und würde auch als eine nothwendige Folge sich darstellen, sonst kann die Maßregel Nichts helfen; es würde also immer ein Theil mehr als der andere beschwert werden. Ich bin fest überzeugt, daß, wie auch ein Abgeordneter gesagt hat, wenn irgend Etwas geschieht, man dafür sorgen müsse, daß es ermöglicht werde im Interesse des Ganzen. Auf diesem Wege kann es aber nicht geschehen.

Abg. Heyn: Der Ausdruck hat mich dahin geführt, weil hier nur von Städten und großen Fabrikdörfern die Rede war und nicht im Allgemeinen: Dörfer gesagt wurde. Es liegt am Tage, daß hier nur ein Vorzug der Städte und großen Fabrikdörfer zum Grunde liegt, während es den Drischäften des Landes zum Nachtheil ist.

Abg. Rour: Ich kann mich weder dem Deputations-Gutachten, noch dem Antrage des Abg. v. Leipziger anschließen. Es ist bereits von mehreren Sprechern bezeichnend herausgehoben worden, was beiden Anträgen entgegen steht. In dem Prinzip bin ich nicht einverstanden mit dem Deputations-Gut-